

Befristeter Arbeitsvertrag / Saisonvertrag für Vollzeit- oder Teilzeitmitarbeiter/-innen

zwischen

Arbeitgeber/-in:

und

Mitarbeiter/-in: Name **Vorname**

Der Einfachheit halber wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Adresse

Telefon Geburtsdatum Ausländerausweis

AHV-Nummer Zivilstand Anzahl Kinder

Krankenkasse

1 Arbeitsbereich

Funktion:

Dem Mitarbeiter können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

Berufliche Vorsorge (vom koordinierten Lohn)% CHF

Krankenpflegeversicherung (sofern vom Arbeitgeber übernommen) CHF

Quellensteuer% CHF

Unterkunft und Verpflegung CHF

Andere: CHF

Total Lohnabzüge pro Monat **CHF**

2 Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

Der Vertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsbeginn:

Lohnabzug für Vollzugskosten gemäss L-GAV CHF

Vertragsdauer

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante c)

a) **Unkündbarer Saisonvertrag**

b) Nach Punkt 12 **kündbarer Saisonvertrag**

Die Saison endet voraussichtlich am:

(Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Saisonende 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.)

c) **Befristeter unkündbarer** Vertrag

d) **Befristeter**, nach Punkt 12 **kündbarer** Vertrag

Vertragsende:

6 Monatliche Zulagen / Nettolohn

Kinderzulagen CHF

Entschädigung für Berufswäsche CHF

Andere: CHF

Total Zulagen **CHF**

Total Nettolohn **CHF**

3 Berufsausbildung

Der Mitarbeiter verfügt bei Vertragsunterzeichnung über folgende Aus- und Weiterbildungen:

4 Bruttolohn

Der Mitarbeiter hat unabhängig vom Lohnsystem Anspruch auf einen monatlichen Mindestlohn nach Art. 10 L-GAV.

Der **monatliche Bruttolohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Festlohn CHF

Umsatzlohn,% des Bruttoumsatzes CHF

Garantierter Mindestlohn CHF

Monatlicher Anteil 13. Monatslohn CHF

Überstundenentschädigung für Stunden pro Monat nach Punkt 10b CHF

Andere: CHF

Total Bruttomonatslohn **CHF**

5 Monatliche Lohnabzüge

Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen bleiben vorbehalten.

AHV / IV / EO 5,15% CHF

Arbeitslosenversicherung 1,10% CHF

Krankentaggeldversicherung% CHF

Nichtberufsunfallversicherung% CHF

7 13. Monatslohn

Der Minimalanspruch auf den 13. Monatslohn richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des L-GAV.

8 Auszahlung des Lohnes

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt. Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 4. des folgenden Monats erfolgen.

b) Der Lohn wird spätestens am 4. des folgenden Monats ausbezahlt.

c) Der Lohn wird nach Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV ausbezahlt.

9 Arbeitszeit

Die Art des Betriebes ist nach den in Anhang I des L-GAV definierten Kriterien festzulegen.

Vollzeitmitarbeiter

a) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden

b) **Saisonbetrieb:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43,5 Stunden.

c) **Kleinbetrieb:** die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden.

Teilzeitmitarbeiter

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden, was einem Arbeitspensum von% entspricht.

In der Regel wird der Teilzeitmitarbeiter an folgenden Wochentagen eingesetzt:

Visa Mitarbeiter und Arbeitgeber

10 Überstunden

- a) Der Mitarbeiter ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, notwendige Überstunden zu leisten. Überstunden sind innert nützlicher Frist durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren oder zu bezahlen. Die Art des Ausgleichs entscheidet der Arbeitgeber.
- b) Es ist möglich, mit dem Mitarbeiter eine individuelle Vereinbarung über die monatliche Entschädigung der Überstunden zu treffen. Die wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden nach Arbeitsgesetz darf dabei nicht überschritten werden.

Überstunden werden zu **100%** des Bruttolohnes entschädigt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Betrieb erfasst die Arbeitszeit nach Art. 21 L-GAV;
- der Überstundensaldo wird dem Mitarbeiter monatlich schriftlich mitgeteilt und
- die Auszahlung erfolgt vor der letzten Lohnzahlung.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die geleisteten Überstunden zwingend zu **125%** des Bruttolohnes zu entschädigen.

Die unter Ziffer 4 vereinbarte und bereits entschädigte Anzahl Überstunden pro Monat werden von einem allfälligen Schlussaldo abgezogen.

- c) Falls der Bruttolohn (exkl. 13. Monatslohn) min. CHF 6'750.00 pro Monat beträgt, kann schriftlich eine andere Überstundenregelung vereinbart werden. Die Arbeitszeit ist zu erfassen und eine Kompensation der Überstunden bleibt im Rahmen des Möglichen zulässig. Die Parteien treffen folgende Vereinbarung:

- Es werden keine Überstunden entschädigt.
- Andere:

11 Probezeit

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Eine Probezeit zu vereinbaren ist in der Regel bei einer erneuten Anstellung in der gleichen Funktion nicht zulässig.

Die Probezeit beginnt am ersten Arbeitstag und nicht mit dem vereinbarten Datum des Stellenantritts.

- a) Die Probezeit beträgt 1 Monat. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden.
- b) Die Probezeit beträgt 14 Tage. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden.
- c) Es besteht keine Probezeit.
- d) Die Probezeit beträgt (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von (min. 3 Tage) gekündigt werden.

12 Kündigungsfrist / -termin

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur auf Ende eines Monats gekündigt werden.

- a) Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate. (Minstdauer nach Art. 6 L-GAV)
- b) Allfällige längere Kündigungsfrist:

Für den Kündigungsschutz bei Krankheit, Schwangerschaft / Mutterschaft, Unfall, Ferien und Militärdienst gelten die zwingenden Vorschriften der Art. 336 ff OR sowie Art. 7 L-GAV.

13 Ruhetage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 2 Ruhetage pro Woche.

Pro Woche ist mindestens ein ganzer Ruhetag zu gewähren. Die übrige Ruhezeit kann auch in halben Ruhetagen gewährt werden.

14 Feiertage

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr (0,5 pro Monat, inkl. Bundesfeiertag). Diese müssen nicht an offiziellen Feiertagen gewährt werden.

15 Ferien

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr (35 Kalendertage pro Jahr / 2,92 Kalendertage pro Monat).

Teilzeitmitarbeiter haben ebenfalls Anspruch auf 5 Wochen Ferien, sind jedoch nur im Rahmen des vereinbarten Pensums bezahlt.

Zuviel bezogene Ferien werden dem Mitarbeiter am Ende des Arbeitsverhältnisses in Abzug gebracht.

Auch in befristeten Arbeitsverhältnissen sind die Ferien grundsätzlich zu beziehen und dürfen nicht abgegolten werden. Erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf ein allfälliger nicht bezogener Ferienanspruch ausbezahlt werden.

16 Nacharbeit

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

Der Mitarbeiter ist einverstanden, Nacharbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden wie folgt festgelegt:

- a) 23.00 – 06.00 Uhr b) 22.00 – 05.00 Uhr
- c) 23.30 – 06.30 Uhr d) 24.00 – 07.00 Uhr

17 Unterkunft und Verpflegung

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

18 Besondere Vereinbarungen

Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

- a) Der Mitarbeiter ist damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.
- b) Der Mitarbeiter ist nicht damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.
- Weitere:

19 Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber

Der Mitarbeiter